



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

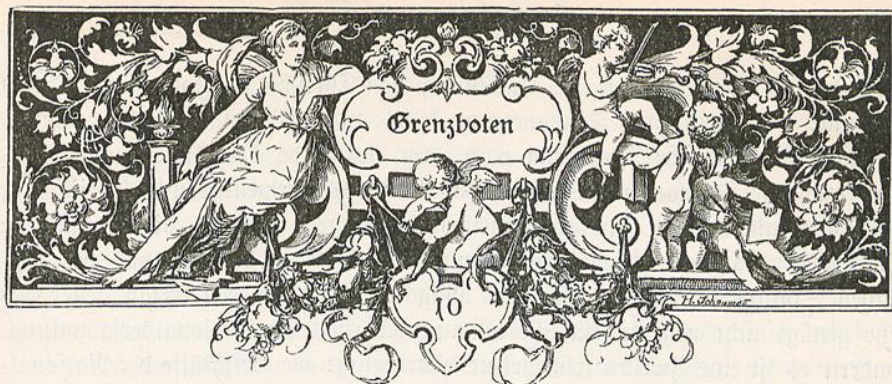
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Griechenland und Kreta

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Griechenland und Kreta



Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Besitzverhältnisse der Balkanhalbinsel einer wichtigen Veränderung entgegengehen. Die Besetzung Kretas durch die europäischen Großmächte ist das Vorspiel zu der längst ersehnten größern oder geringern Autonomie der Insel und einer daraus hervorgehenden Abtrennung von der Türkei. Von einer Vereinigung mit Griechenland scheint wenigstens vorläufig nicht die Rede zu sein. Je widersprechender aber die Urteile sind, die man jetzt über die Stellung der Großmächte und besonders Deutschlands hört, je größer die Unkenntnis ist, der man in weiten Kreisen über die Zustände und Vorgänge in Griechenland und auf Kreta begegnet, um so gerechtfertigter dürfte es sein, auf die jüngsten politischen Vorgänge auf Kreta einen kurzen, zusammenfassenden Rückblick zu werfen.

Der springende Punkt bei den kretischen Aufständen der letzten zwanzig Jahre, also auch bei dem des vorigen Jahres, der jetzt fortgesetzt wird, ist der, daß die Konvention von Haleppa von der Pforte nicht eingehalten worden ist. Dieser Vertrag, der am 15. Oktober 1878 von Ghazi Mukhtar Pascha und den Mitgliedern des griechischen Komitees abgeschlossen wurde, bestimmte in seinen Hauptpunkten: 1. Annahme der im Jahre 1876 beantragten Abänderung des organischen Statuts von Kreta; 2. Ernennung eines christlichen Gouverneurs und Bestätigung durch die Großmächte auf fünf Jahre, auch Wiedererwählung auf weitere fünf Jahre, wenn er die Stimmenmehrheit der Einwohner für sich habe; 3. Beschränkung der türkischen Garnisonen auf die befestigten Plätze; 4. Überweisung der Hälfte der Nettoeinnahmen der Insel an die Staatskasse und Verwendung der andern Hälfte für öffentliche Arbeiten auf der Insel; 5. Ernennung von Friedensrichtern; 6. Kenntnis der griechischen

Sprache bei allen Beamten; 7. Anstellung von Christen im Zollwesen. Diesen Vertrag, der durch zwei Germane von 1884 und 1887 noch ergänzt wurde, beseitigte die türkische Regierung nach dem Aufstande der Kreter von 1889; der bezügliche German bestimmte: Dem Militärgouverneur können gleichzeitig die Obliegenheiten des Zivilgouverneurs übertragen werden; die fünfjährige Amtsdauer des Generalgouverneurs wird aufgehoben; die Kenntnis der türkischen Sprache ist bei den Beamten obligatorisch;*) für den Erlaß neuer Gesetze genügt nicht mehr die einfache Stimmenmehrheit der Nationalversammlung, sondern es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich; die Beschlüsse der Nationalversammlung sind nicht mehr vom Generalgouverneur, sondern von der Pforte zu bestätigen; die Wahl der Richter ist vom türkischen Justizminister zu bestätigen; die Gendarmerie ist aus allen Provinzen des Reichs — nicht mehr vorzugsweise aus Einheimischen — zu ergänzen; die Hälfte der Zölle, nach der Konvention von Haleppa für öffentliche Arbeiten und Volksbildung bestimmt, fließt von nun an in den kaiserlichen Schatz. Auf diese Beschränkungen antworteten die Kreter damit, daß sie keine Wahlen zur Nationalversammlung mehr vornahmen, sodaß die Pforte deren Tätigkeit einfach durch den Erlaß von Germanen für die einzelnen Fälle ersetzte. Im Mai 1895 baten die Kreter endlich wieder um die Einberufung der Nationalversammlung; die Pforte kam auch diesem Wunsche ebenso wohl nach wie den weiteren Bitten um Reorganisation der Gendarmerie und des Steuerwesens. Aber die vollständige Wiederherstellung der Konvention von Haleppa soll, nach türkischen Angaben, damals dadurch verhindert worden sein, daß sich die Kreter kurz darauf, durch das Beispiel der Armenier verleitet, wieder zum offenen Aufstand hinreißen ließen. Größere Ausdehnung nahm der Aufstand im Frühjahr 1896 an, und im Mai bildete sich ein „Komitee für Reformen,“ obgleich die Pforte für denselben Monat die Einberufung der Nationalversammlung versprochen hatte. Jetzt wurde als Bedingung dafür die Auflösung des genannten Komitees verlangt, während dieses andererseits die Ansicht vertrat, daß die Beseitigung des Vertrags von Haleppa die Kreter aller Verpflichtungen gegen die Türkei entbinde, und tatsächlich die Bevölkerung aufforderte, keine Steuern mehr zu bezahlen. Diese Meinungsverschiedenheiten erzeugten vielfache Zusammenstöße zwischen Christen und Mohammedanern, die wieder die Pforte veranlaßten, die Garnisonen auf Kreta zu verstärken. Angesichts dieser Verhältnisse erklärten die fremden Konsuln den Schutz ihrer Staatsangehörigen für nicht durchführbar, wenn nicht ihre Autorität durch das Erscheinen von Kriegsschiffen vor Kreta unterstützt würde, ein Verlangen, das noch in den letzten Tagen des Monats Mai zunächst Frankreich, dann auch England erfüllte, sodaß eine gewisse Beruhigung eintrat. Gleichzeitig ernannte die Pforte einen neuen Gouverneur

*) Hierdurch waren die Kreter, da sie meist nur griechisch sprechen, ausgeschlossen.

in der Person von Abdullah Pascha. Mehr und mehr machte sich aber nun die Teilnahme der Griechen an dem kretischen Aufstande fühlbar; am 12. Juni erließ die griechische Regierung eine Zirkularnote an die Großmächte, worin sie deren Aufmerksamkeit auf die traurigen Zustände in Kreta lenkte und die Bitte aussprach, auf die Pforte zur Aufrechterhaltung des Vertrags von Haleppa einzuwirken, während doch gleichzeitig das kretische Komitee diesen als nicht mehr genügend bezeichnete. Von den weiteren Ereignissen des vorigen Jahres seien nur noch die wichtigsten erwähnt: Für den 29. Juni wurde die kretische Nationalversammlung einberufen und Fürst Werowitsch — ein Christ — zum Generalgouverneur ernannt. Anstatt daß sich aber die Abgeordneten eingefunden hätten, stellte das Reformkomitee weitere Anforderungen an die Regierung, so namentlich die Ergänzung der Gendarmerie durch Einheimische, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Insel und eine Zollunion mit Griechenland. Die griechische Presse trat mehr und mehr für den kretischen Aufstand ein, ja forderte sogar offen zur Einsetzung einer provisorischen Regierung und zur Vereinigung mit Griechenland auf. Daß solches Vorgehen den Absichten der griechischen Regierung entsprach, kann nicht geleugnet werden; hatte doch Minister Deliyannis schon in der Sitzung des Berliner Kongresses vom 29. Juni 1878 mit vollem Nachdrucke erklärt, daß die griechische Regierung auf die Einverleibung Kandas und der Grenzprovinzen nie verzichten könne. Die wiederholten Vorstellungen, die die Großmächte an die griechische Regierung richteten, den Aufstand nicht zu unterstützen, verhallten ebenso ungehört wie die Aufforderung an die Kreter, die Feindseligkeiten einzustellen, und die Zusicherung, daß die Pforte bereit sei, den Vertrag von Haleppa in Kraft zu setzen. Am 15. Juni trat zwar die Nationalversammlung in Ranea zusammen, bot aber nur ein Bild innerer Zerrüttung und fortdauernder Kämpfe. Ende Juli und Anfang August wurden wiederholt Zuzüge von griechischen Freischaren nach Kreta beobachtet, denen sich sogar aktive Offiziere der Armee mit Waffen und Munition beigesellten.

Einen wichtigen Fortschritt machten die kretischen Verhältnisse Mitte September durch die Veröffentlichung des kaiserlichen Fermans, der die nach den Vorschlägen der Botschafter gewährten Zugeständnisse für Kreta enthielt. Die wichtigsten sind: 1. Der Sultan ernennt einen christlichen Gouverneur für fünf Jahre mit Zustimmung der Mächte. 2. Zwei Drittel der Offiziersstellen sind durch Christen, ein Drittel durch Muhammedaner zu besetzen. 3. Die Wahlen zum Landtage finden in jedem zweiten Jahre statt, mindestens jedes Jahr einmal eine Sitzung in der Dauer von vierzig bis achtzig Tagen; kein neues Gesetz kann in Kraft treten, ohne vom Landtage gebilligt zu sein. 4. Die Reorganisation der Gendarmerie wird durch eine Kommission, der auch europäische Offiziere angehören, durchgeführt. 5. An der Reorganisation der Justiz können auch fremde Christen teilnehmen. 6. Der Landtag wird sechs

Monate nach der Bestätigung dieser Zugeständnisse zusammentreten. 7. Die Mächte versichern sich der Durchführung dieser Zugeständnisse.

Man hoffte nun ernstlich, daß sich die Ruhe in Kreta wieder einstellen würde, namentlich da man auch mit der Wiedereinsetzung von Berowitsch Pascha als Generalgouverneur einverstanden war. Auch in Griechenland sprach man sich in diesem Sinne aus. Die kretische Nationalversammlung nahm auch am 4. September die Vorschläge der Pforte hinsichtlich der zu gewährenden Zugeständnisse an, und wenn auch noch immer einzelne revolutionäre Versammlungen für eine Vereinigung Kretas mit Griechenland eintraten, so waren das doch nur Ausnahmen, im allgemeinen durfte man die Ruhe als wiederhergestellt ansehen. Aber schon nach wenigen Monaten, Ende Januar dieses Jahres, begann es im Innern Kretas wieder zu gähren. Mehrfach wurden Christen und Muhammedaner handgemein, am 5. Februar brach in dem christlichen Quartier Kaneas eine Feuersbrunst aus, die über zweihundert Gebäude vernichtete. Im nahen Haleppa wurde am 8. Februar die griechische Fahne gehißt und die Vereinigung Kretas mit Griechenland proklamiert, ein Beispiel, dem bald andre zahlreiche Ortschaften folgten. Am 13. Februar erfolgte der bekannte Angriff der Christen auf Kanea, und Berowitsch Pascha verließ die Insel. Die weiteren Vorgänge, die jetzt ihres endgiltigen Ausgangs harren, gehören der neuesten Tagesgeschichte an.

Daß sich der König von Griechenland diesen Verhältnissen gegenüber in einer sehr schwierigen Lage befand und noch befindet, liegt wohl auf der Hand. Es ist wieder einmal einer der Fälle, wo man die Geister, die man erst rief, nicht wieder loswerden kann. Der kretische Aufstand des vorigen Jahres war nur die Fortsetzung der zahlreichen andern, die in den letzten fünfzig Jahren, so namentlich 1866/67 und 1889 auf der Insel stattgefunden und alle mehr oder weniger ihren Nährboden in Griechenland gehabt hatten. Die Kandioten sind durch Abstammung, Religion, Sprache und Sitten den Griechen verwandter als den Türken, obgleich sie seit mehr als zweihundert Jahren mit diesen politisch verbunden sind, und die Griechen möchten dieser Stammesverwandtschaft gar zu gern Rechnung tragen durch die Annexion der schönen und fruchtbaren Insel. In dieser Richtung wurde von jeher ein starker Druck auf die Regierung und persönlich auf den König ausgeübt, ein Druck, dem sich dieser nun nicht mehr entziehen konnte, wenn er nicht seine Krone für sich und seine Nachkommen aufs Spiel setzen wollte. Dadurch aber, daß er ohne vorherige Kriegserklärung, durch Entsendung von Schiffen und Truppen nach der türkischen Insel offen für die Aufständischen Partei nahm, setzte er sich mit den ersten Grundsätzen des Völkerrechts in Widerspruch und damit ins Unrecht. Eine gewisse Kühnheit, die stets Sympathie erweckt, war freilich mit diesem Vorgehen verbunden, umso mehr, als die bewaffnete Macht Griechenlands nur sehr bescheiden ist. Nach den neuesten Angaben verfügt Griechen-

land im Frieden über wenig mehr als 20000 Mann, die in nachstehender Weise gegliedert sind: 1. 10 Infanterieregimenter von je 3 Bataillonen (von denen aber 1 nur im Kadre besteht) zu 4 Kompagnien. 2. 8 Evzonen- (Jäger)-bataillone zu 4 Kompagnien. 3. 3 Kavallerieregimenter zu 4 Schwadronen. 4. 3 Feldartillerieregimenter, von denen das erste eine Batterie mit 87-Millimeter-Geschützen, 3 Batterien mit 75-Millimeter-Geschützen und 3 Gebirgsbatterien mit gleichen Geschützen hat. Das zweite Artillerieregiment hat 4 Batterien und 3 Gebirgsbatterien mit 75-Millimeter-Geschützen, während das dritte Regiment 2 Feldbatterien mit 87-Millimeter-Geschützen und 1 dergleichen, sowie 3 Gebirgsbatterien mit 75-Millimeter-Geschützen zählt. 5. 1 Genieregiment von 2 Bataillonen. Diese Truppen stehen unter 3 Generalkommandos in Larissa, Missolonghi und Athen. Ihre Stärke sollte im Jahre 1896: 1880 Offiziere, 23453 Unteroffiziere und Soldaten, 3294 Pferde und Maultiere betragen. Diese wurde aber bisher nie ganz erreicht, sondern dürfte sich, wie gesagt, nur etwa auf 20000 Köpfe belaufen.

Disziplin und Geist der Armee sind gut, so lange es sich, wie im vorliegenden Falle, um Verwendungen handelt, die dem Volke sympathisch sind; im allgemeinen übt aber der Umstand, daß in den Reihen der Armee lebhaft Politik getrieben wird, und daß viele Offiziere Mitglieder der Deputiertenkammer sind, einen verhängnisvollen Einfluß auf die Disziplin und den militärischen Geist.

Über Stärke und Organisation der griechischen Armee auf Kriegsfuß fehlt es an zuverlässigen Angaben. Man beabsichtigt im Falle einer allgemeinen Mobilmachung für die Armee erster Linie drei strategische Körper aufzustellen, die etwa folgende Zusammensetzung haben würden: 2 Infanteriebrigaden von je 2 Regimentern zu 3 Bataillonen, 1 bis 2 Evzonenbataillone, 1 Artillerieregiment von 3 bis 4 Feld- und 3 Gebirgsbatterien, 1 Kavallerieregiment zu 4 Schwadronen, 1 Geniebataillon zu 2 bis 4 Kompagnien und die erforderlichen Administrations-, Sanitäts- und sonstigen Abteilungen.

Zur Bildung der Reserve der Feldarmee werden voraussichtlich zur Verfügung stehen: 9 Infanterie- und 4 bis 7 Evzonenbataillone, 3 bis 6 Schwadronen, 6 bis 8 Feldbatterien, 3 bis 9 Ingenieurkompagnien usw. Für die Territorialarmee und deren Reserve fehlten im Jahre 1895 sogar die Kadres; der Grund dürften hier namentlich finanzielle Schwierigkeiten sein. Die Stärke der Armee erster Linie wird nach dem Verpflegstand auf 82124 Köpfe angenommen, mit einem Gefechtsstand von 61130 Gewehren, 2700 Säbeln und 156 Geschützen.

Für die Territorialarmee stehen acht Jahrgänge Mannschaften zur Verfügung, was nach Abzug von 20 Prozent etwa 76800 Mann ergeben würde, während für die Reserve der Territorialarmee mit zehn Jahrgängen und 40 Prozent Abgang nicht mehr als 57600 Mann übrig bleiben würden.

Daß sich im Ernstfall diese Zahlen auch nicht annähernd werden erreichen lassen, unterliegt, wenn man die mangelhafte Organisation und den Mangel an Geldmitteln berücksichtigt, keinem Zweifel.*)

Ob sich die Lage der Randioten unter griechischer Herrschaft wesentlich günstiger gestalten würde als unter der des Halbmondes, ist fraglich. Gerade in Kreta hat die Türkei mit sehr milder Hand und unter voller Gleichberechtigung der verschiedenen Bekenntnisse regiert. Bei den frühern Aufständen der Kreter in diesem Jahrhundert läßt es sich ziemlich sicher nachweisen, daß die Christen mit Gewaltthaten gegen die Moslems begonnen haben. Man irrt, wenn man sich den Griechen noch immer als den edeln, hochherzigen oder roh unterdrückten Hellenen der Vorzeit vorstellt. Auch der Grieche weiß sich ebenso wie der Armenier seiner Haut sehr wohl zu wehren und ist durchaus nicht in allen Fällen der Unschuldige.

Da durch die Ereignisse, die hoffentlich bald ihre endgiltige Lösung finden werden, die Aufmerksamkeit einmal auf das schöne Eiland Kreta gelenkt worden ist, so wird uns vielleicht mancher Leser dankbar sein, wenn wir einen ganz kurzen Überblick über die Geschichte der Insel seit der Zeit des Mittelalters anfügen. Venedig zur Zeit seiner höchsten Machtfülle unter Enrico Dandolo erwarb Randia durch den vierten Kreuzzug im Jahre 1204 aus der großen byzantinischen Beute und blieb in dessen Besitz bis zur Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts. Im Jahre 1640 war Sultan Ibrahim auf den Thron des osmanischen Reiches gekommen, zu einer Zeit, wo das Sultanat schon im Sinken war. Obgleich auch er, wie die meisten seiner unmittelbaren Vorgänger, ein Schwächling war, so begann doch unter ihm der letzte glückliche Eroberungskrieg der Türken, der Kampf um Randia. Im Sommer 1645 landeten 50000 Mann türkische Truppen unter Sussuff Pascha auf der Insel, gut aufgenommen von der Bevölkerung, die tiefen Haß gegen die abendländischen Herrscher hegte. Ranea fiel ohne Kampf, im Herbst 1646 ebenso Rittimo durch Sturm, und die Hauptstadt Randia wurde eingeschlossen trotz aller Bemühungen des venezianischen Statthalters Andrea Cornaro. Die Venezianer blieben nur zur See überlegen. Im Jahre 1648 folgte dem Sultan Ibrahim, der erdroffelt wurde, sein siebenjähriger Sohn Mohammed V., unter dem der auswärtige Krieg sehr übeln Fortgang nahm. Der von Venedig 1649 angebotne Friede war abgelehnt worden; zwei Jahre später, 1651 wurde die türkische Flotte zwischen Paros und Naxos und 1656 abermals am Ausgang der Dardanellen geschlagen. Da erwählte der eben volljährig gewordne Sultan auf Rat seiner Mutter den Albanesen Mohammed Köprili zum Großvezier, der mit kräftiger, aber auch grausamer Hand die Zügel der Regierung ergriff.

*) Wir folgen bei diesen Angaben den als zuverlässigste Quelle bekannten Militärischen Jahresberichten von Löbell für das Jahr 1895. Berlin, E. S. Mittler und Sohn.

Er wendete sich hauptsächlich gegen die Venezianer und besiegte ihre Flotte in dreitägiger Seeschlacht vor den Dardanellen im Juli 1657. Im Jahre 1666 übernahm er persönlich die Belagerung von Kandia. Trotzdem, daß Deutschland und Frankreich ebenso wie der Papst der Besatzung Hilfe schickten, mußte sich die Insel im August 1669 ergeben, und am 24. Oktober 1671 schloß Venedig auf Grund der Abtretung von ganz Kandia den Frieden von Salona.



Zur Einkommensteuerveranlagung in Preußen



ie alljährlich um diese Jahreszeit, so wird auch heuer vielfach und bitter geklagt über die mannichfachen Schwierigkeiten und Belästigungen, denen die Steuerpflichtigen wegen der Einkommensteuerveranlagung ausgesetzt sind. Seit der Einführung des Gesetzes vom 24. Juni 1891 geschieht diese Veranlagung für die größte Zahl der Steuerpflichtigen im Anschluß an die sogenannte Steuererklärung, worin jeder, der mehr als 3000 Mark Jahreseinnahme hat, über sein Einkommen im ganzen und über die einzelnen Quellen, aus denen es fließt, nach bestem Wissen und Gewissen genaue Angaben zu machen hat: inwieweit das Einkommen aus Kapitalvermögen, aus Grundvermögen, aus Handel, Gewerbe und Bergbau oder aus gewinnbringender Beschäftigung fließt, ob es feststehend oder schwankend ist, wie bei schwankenden Einnahmen der deklarirte Posten ermittelt worden ist, welche Abzüge von der Bruttoeinnahme gemacht worden sind, und dergleichen mehr. Die Veranlagung geschieht aber gesetzlich nicht gemäß der Steuererklärung, sondern nur im Anschluß an sie. Sie ist zwar ein Hauptmittel, aber nicht das einzige Mittel der Veranlagung. Daneben haben die Steuerveranlagungsbehörden nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, ihrerseits alle Nachrichten und Einkünfte zu sammeln und zu verwerten, die zur Beurteilung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen und zu einer Nachprüfung der Steuererklärungen zur objektiv richtigen Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens dienen können. Wo dieses Material der Behörden und die Erklärung des einzelnen Zensiten nicht im Einklange stehen, ist eine Aufklärung nötig, die in der Regel durch das Verfahren der sogenannten Veranstandung herbeizuführen gesucht wird.

Wo es sich um feststehende Einnahmen, wie Kapitalzins, Pachtgelder, feste Gehalte und Renten handelt, ist die Einkommensermittlung leicht, und dabei